

MERKBLATT

Tierschutzrechtliche Anforderungen und Hinweise für den Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts im Bereich Zoofachhandel

Stand: **August 2011**

Rechtsgrundlage: Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) - TierSchG

Der Betrieb eines Einzelhandelsgeschäftes - Zoofachhandel - unterliegt der **Erlaubnispflicht** nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 b TierSchG. (s. Anlage). Soweit anderweitig Tiere gewerbsmäßig gehalten (z.B. Pensionstiere) oder gezüchtet werden, ist dies ebenfalls erlaubnispflichtig (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a TierSchG).

1. Tierhaltung

1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Abgabe von Wirbeltieren darf nur durch sachkundiges Personal bzw. unter dessen Aufsicht stattfinden (z.B. bei Auszubildenden). Die in der o.g. Erlaubnis benannte verantwortliche sach-kundige Person muss nach § 11 Abs. 5 TierSchG für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich sicherstellen, dass alle im Verkauf tätigen Mitarbeiter vor Aufnahme der Verkaufstätigkeit eine ausreichende Sachkunde nachgewiesen haben bzw. in geeigneter Weise unterrichtet worden sind. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Verkäufer hat sich vor der Abgabe von Tieren zu vergewissern, dass beim Kunden ausreichendes Fachwissen sowie geeignete Haltungseinrichtungen vorhanden sind. Die Abgabe von Wirbeltieren (Säuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische) an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht zulässig.

Der Verkauf von Tierarten, deren Haltung aufgrund spezieller Ansprüche erhebliche Sachkunde voraussetzt und/oder aufgrund der Größe oder Gefährlichkeit der Tiere für den Nichtspezialisten kaum möglich ist, sollte im Sinne einer freiwilligen Selbstbeschränkung unterbleiben bzw. nur nach eingehender Beratung und Überprüfung der Eignung des Kunden erfolgen.

Auf die Selbstbeschränkung des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe (Heidelberger Beschlüsse - Rote Liste Tierschutz) wird verwiesen.

Auf besondere Haltungsansprüche ist hinzuweisen - z.B. hohen Wärmebedarf einiger Amadinenarten, Pflegeaufwand bei Weichfressern wie Beos oder Loriarten oder Wasserschildkröten, erhebliche Lärmerzeugung (Beos, versch. Großsittiche, Papageien), erreichbare Endgröße erwachsener Tiere, die eine Haltung in Standardeinrichtungen unmöglich macht (u.a. zahlreiche Fisch-, Schildkröten-, Reptilienarten), spezielle Ernährungsgewohnheiten, Aggressivität/Unverträglichkeit, territoriale und soziale Ansprüche (Revierbildung, Schwarmfisch/-vogel, Einzelgänger usw.).

Für die Vorbereitung eines fachgerechten Transports verkaufter Tiere durch den Kunden - insbesondere die Tauglichkeit der verwendeten Behältnisse sowie die Sicherstellung geeigneter Umweltbedingungen (Klima/ Wasser-/Luftqualität, ggf. Futter und Trinkwasser) - ist der abgebende Händler verantwortlich.

Zuchtformen mit Behinderungen durch extreme Veränderungen an Körperteilen und Organen oder sonstigen Defekten im Sinne des § 11b TierSchG (sog. „**Qualzuchten**“) sowie Tiere, an denen unerlaubte Eingriffe im Sinne von § 1, 6 und 12 TierSchG (z.B. Kupieren von Körperteilen, künstliches Einfärben) durchgeführt wurden, dürfen nicht gezüchtet, gehalten oder abgegeben werden. Tiere aus inländischen Nachzuchten sind gegenüber Wildfängen zu bevorzugen, die Information des Käufers über die Herkunft des Tieres sollte ein Selbstverständlichkeit sein. Das Anbieten von Tieren, die mit tierschutzwidrigen Methoden gefangen (z.B. Betäuben von Korallenfischen mit Gift) oder transportiert werden und/oder deren Bestände gefährdet sind, sollte auch unabhängig von eindeutigen Verboten unterlassen werden.

Bei der Einfuhr/dem Verbringen von Tieren sind ggf. die natur-/artenschutzrechtlichen sowie die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen und Verbote zu beachten.

Insbesondere Wildfänge sind auf Parasitenbefall zu untersuchen sowie bei Bedarf gegen Parasiten zu behandeln (zur Quarantänisierung siehe Anmerkungen zu den einzelnen Gruppen).

Für die einzelnen Tiergruppen muss ein fachkundiger **Tierarzt** benannt werden können, über den auch die benötigten apotheken- bzw. verschreibungspflichtigen Medikamente bezogen werden können. Erkrankungen und Behandlungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Abgabe von nicht frei verkäuflichen Medikamenten an Kunden ist nicht zulässig (Verstoß gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften).

Die Tötung eines Wirbeltieres ist im Regelfall nur unter Betäubung und nur durch sachkundige Personen zulässig (§ 4 TierSchG).

Es ist sicherzustellen, dass Tiere nicht durch die Kundschaft belästigt bzw. beunruhigt werden. Dies kann z. B. durch ständige Aufsicht durch das Verkaufspersonal oder eine geeignete Abschränkung erfolgen.

Die Vergesellschaftung verschiedener Arten ist unter Handelsbedingungen möglichst zu vermeiden. Für den **Besatz** gilt generell, dass im Zoofachhandel die für die Dauerhaltung vorgegebenen Mindestgrößen der Haltungseinheiten nicht verringert, die Tierzahlen aber ggf. erhöht werden dürfen, **sofern am Käfig ein entsprechender Hinweis vorhanden ist**. An jeder Haltungseinrichtung ist die allgemein gebräuchliche Artbezeichnung der darin gehaltenen Tiere anzubringen, bei gemeinsamer Haltung mehrerer Arten möglichst mit Abbildungen.

Insbesondere bei Säugetieren, Vögeln und Terrarientieren muss der Standort der Haltungseinrichtungen gut belüftet, aber zugfrei gewählt werden.

Vom Material und der Beschaffenheit der Haltungseinrichtungen darf keine Gefahr für die darin gehaltenen Tiere ausgehen. Bei Verkauf von tierschutzwidrigem Zubehör (z.B. ungeeignete Käfige, Hamsterkugeln/-autos, Plastikwellensittiche, Spiegel, elektrische Reizgeräte oder Stachelhalsbänder für Hunde) sind erhebliche Zweifel an der Sachkunde des Verkäufers angebracht. Die Tiere dürfen aus ihren Haltungseinrichtungen nicht entweichen können, soweit gefährliche Tiere gehalten werden, sind die Behältnisse abzuschließen. Alle Oberflächen müssen glatt, abwaschbar und leicht zu reinigen und desinfizieren sein. Defekte Käfige/Behältnisse sind umgehend sachgerecht instand zu setzen oder auszutauschen.

Bei Kunstlicht ist - von Spezialfällen abgesehen - für alle Tiere ein Tag/Nacht-Beleuchtungsrythmus mit zusammenhängenden Phasen von je 8 - 14 Stunden auch an den Tagen einzuhalten, an denen die Geschäftsräume geschlossen sind. Während der Beleuchtungsphase muss für dämmerungs- und nachtaktive Tiere eine geeignete Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein.

Unabhängig von der notwendigen Versorgung sind alle Tiere mindestens einmal täglich auf ihr Wohlbefinden zu überprüfen.

Zusätzliche Anforderungen an die Schaufenstergestaltung:

Die Nachtruhe der Tiere muss gewährleistet sein (ggf. Abdunkelung des Schaufensters). In Fenster-/ Rahmennähe darf keine Zugluft entstehen. Zwischen Schaufenster und Haltungseinrichtung muss ein ausreichender Abstand eingehalten werden, so dass die Tiere nicht Zugluft, Temperaturschwankungen oder mechanischen Erschütterungen ausgesetzt sind oder durch Lärm oder fehlende Rückzugsmöglichkeiten beunruhigt oder belästigt werden können. Eine Überhitzung durch Sonneneinstrahlung ist auszuschließen. Die besondere Lichtempfindlichkeit albinotischer Tiere ist zu berücksichtigen.

1.2 Spezielle Anforderungen

1.2.1 Aquarienanlage, Süßwasser:

Als Mindestausstattung der Becken sind ausreichend dimensionierte Heizung, Belüftung/Umwälzung, eine geeignete Filteranlage sowie ein fest installiertes Thermometer zu fordern. Das Mindestvolumen für Süßwasserbecken beträgt 60 Liter, empfohlen wird 100 Liter. Eine individuelle Wasseraufbereitung ist aus hygienischen Gründen zu bevorzugen, für jedes Becken sind die erforderlichen Geräte (Kescher, Schläuche usw.) getrennt aufzubewahren, alternativ müssen Geräte vor der Verwendung jeweils desinfiziert werden. In allen Becken, außer in der Quarantäneanlage, muss vorzugsweise dunkler Bodengrund vorhanden sein, der bei Bratpfannenwelsen, Hexenwelsen, Dornaugen, Rochen und anderen, sich vergrabenden Fischen aus Sand oder sehr feinem Kies bestehen muss. In Becken mit scharfkantigem Bodengrund (z. B. Lavakies) dürfen keine gründelnden Arten gehalten werden. Alle Becken sind mit Pflanzen, Wurzeln, Steinen, Töpfen oder anderen Einrichtungsgegenständen zu strukturieren. In allen Becken mit Harnischwelsen (Loricaridae) müssen Wurzeln (Moorkienwurzeln) vorhanden sein.

Die Vorzugstemperatur liegt bei den meisten handelsüblichen Arten von Warmwasserfischen bei 24 bis 26 °C, einige Arten bevorzugen etwas höhere Temperaturen. Bei der Haltung von Kaltwasserfischen muss durch geeignete Maßnahmen (z. B. mittels Kühlkompressoren) gewährleistet sein, dass die Wassertemperatur auch während der Sommerzeit unter 20 °C gehalten wird.

Durch geeignete technische Maßnahmen (Osmoseanlage, Zugabe von Torf, Huminsäuren, Muschelgrit, Kalkgestein) ist sicherzustellen, dass die Zierfische unter Wasserbedingungen gehalten werden, die sich unter Berücksichtigung einer gewissen Anpassungsfähigkeit an den Wasserparametern ihrer Ursprungsgewässer orientieren.

Mittlere Wasserwerte - pH um 7 / dGH 10-12° / dKH um 10° - werden von den meisten handelsüblichen Fischarten gut toleriert.

Die meisten Arten aus Südamerika, Westafrika und viele Fische aus Südostasien (z.B. Neon, Skalare, Diskus) stammen aus Gewässern mit niedrigem pH (5 - 6), niedriger dGH und dKH (Gesamt-/Karbonathärte) und niedriger Leitfähigkeit.

Die meisten Fische aus Mittelamerika, Brackwasserfische und Fische aus dem Tanganjika-See (z.B. Ostafrikanische Barsche, Guppies, Black Mollies) bevorzugen neutrales bis leicht alkalisches Wasser, mittelhart, bei mittlerer bis hoher Karbonathärte (dGH > 15° dKH > 12°), bei Lebendgebärenden Zahnkarpfen und Brackwasserfischen kann Salz zugegeben werden; dies ist aber unbedingt mit einem Hinweisschild am Becken für den Kunden sichtbar zu machen;

Für Fische aus dem Malawi-See ist alkalisches (pH um 8), eher weiches Wasser (dGH 5-10°, dKH < 10°) zu bevorzugen.

Plötzliche Veränderungen der Wasserparameter - insbesondere bei der Eingewöhnung und Umsetzung - sind zu vermeiden.

Grundkenntnisse der Wasserchemie/Wasseraufbereitung sowie entsprechende Möglichkeiten zur Testung von pH-Wert, Gesamt-/Karbonathärte, Nitrat-/Nitritgehalt, Leitfähigkeit usw. werden vorausgesetzt.

Durch einen wöchentlichen Wasserwechsel von mindestens 20 % und ausreichend dimensionierte Filter ist sicherzustellen, dass der Nitratgehalt ständig unter 100 mg/l liegt und Nitrit nicht nachweisbar ist. Die Haltung von Fischen (z. B. männlichen Schleierkampffischen) in Kleinstgefäßen ohne Filter ist nicht gestattet. Diese Fische sind einzeln auf die übrigen Becken der Anlage möglichst so zu verteilen, dass zwischen ihnen kein Sichtkontakt besteht. Generell sind Kämpfe zwischen revierbildenden Fischen (z.B. afrikanische Cichliden) durch geeignete Strukturierung des Beckens sowie entsprechend geringen Besatz zu verhindern.

Besonders empfindliche/schwierig zu haltende Arten sind als solche kenntlich zu machen (z.B. Elefanten-Rüsselfisch, Süßwasserrochen), ebenso Arten, die eine für Standardbecken zu große Endlänge erreichen (z.B. Haibarben, Antennenwelse u.a.).

Zu Ansprüchen und Pflege einzelner Arten wird auf das **Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) des BML vom 30.12.1998** sowie die Fachliteratur verwiesen.

1.2.2 Aquarienanlage, Meerwasser:

In allen Becken außer in der Quarantäeanlage muss Bodengrund vorhanden sein. Alle Becken sind mit Steinen, Töpfen oder anderen Einrichtungsgegenständen so zu strukturieren, dass für die Fische Versteckmöglichkeiten entstehen.

Als minimale technische Ausrüstung müssen Heizung, Rieselfilter und/oder Bodenfilter mit entsprechend leistungsfähiger Umwälzpumpe und ein Abschäumer installiert sein.

Die Beleuchtungsdauer beträgt 12 Stunden (bei starker HQI-Beleuchtung 8 bis 10 Stunden) täglich. Darüber hinaus muss 2 Stunden vor, während und 2 Stunden nach der Hauptbeleuchtungszeit eine zusätzliche Lichtquelle die Becken mit Blaulicht beleuchten.

Folgende Wasserparameter sind einzuhalten:

- Temperatur für Fische aus tropischen Meeren 24 bis 28 °C (kurzfristig 22 °C),
- Mittelmeer 15 bis 22 °C

1.2.3 Quarantäeanlage:

Direktimporte sind nur zulässig, wenn eine **Quarantäeanlage** vorhanden ist. Die Quarantäeanlage muss als solche deutlich erkennbar und räumlich von der Verkaufsanlage getrennt sein.

Bei deutschen und europäischen Nachzuchten ist eine Quarantänedauer von mindestens 2 Wochen, bei Drittlandimporten von mindestens 3 Wochen einzuhalten. An den einzelnen Becken der Quarantäeanlage sind Importdatum, die eingesetzten Fischarten und deren Anzahl anzubringen, Verluste sind zu dokumentieren. Der Einsatz von Arzneimitteln ist mit Datum, Medikamentenname und Dosierung an den entsprechenden Aquarien zu notieren.

1.2.4 Reptilienhaltung

Terrarien müssen abschließbar sein, wenn sie den Kunden ohne direkte Aufsicht zugänglich sind.

In allen Terrarien darf nur die Frontscheibe einsehbar sein, so dass sich die Tiere in vom Betrachter abgewandte Bereiche zurückziehen können.

Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Reptilien unter klimatischen Bedingungen -Temperatur, Tag-Nacht-Temperaturschwankungen (sog. Nachtabsenkung), Luft-feuchte, Beleuchtung incl. UV-Bestrahlung - gehalten werden, die sich an Lebensbedingungen ihrer Herkunftsbiotope orientieren. In jedes Terrarium gehört ein Thermometer und ein Hygrometer. Terrarien müssen verschiedene Temperaturzonen und Zonen unterschiedlicher Lichtintensität aufweisen. Neben dem für die meisten Arten notwendigen "Sonnenbad" mit einer Beleuchtungsstärke von 3.000 bis 10.000 Lux und geeignetem UV-Anteil müssen Bereiche mit geringerer Lichtintensität von etwa 150 bis 1.000 Lux und Schattenplätze als Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein.

In allen Terrarien müssen geeignete Belüftungsflächen vorhanden sein, die einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten, ohne dass Zugluft entsteht. Die Luftströmung ist stark von den herrschenden Temperaturverhältnissen im Behälter (Heiztechnik, Strahler) abhängig, die Belüftung sehr kleiner Behältnisse ist schwierig, sehr große Terrarien benötigen u.U. Ventilatoren.

Terrarien sind entsprechend der Herkunftsbiotope und Lebensgewohnheiten ihrer Bewohner zu gestalten, z. B. mit Kletter-, Bade- und Grabmöglichkeiten, erhöhten Ruheplätzen, Verstecken.

Nur in Aquaterrarien kann erforderlichenfalls auf einen natürlichen Bodengrund verzichtet werden.

Der Bodengrund muss sauber und chemikalienfrei und darf nicht scharfkantig sein (Verletzungsgefahr z.B. bei Verwendung von Quarzsand). In Terrarien darf Sand nicht als Bodengrund Verwendung finden, wenn dort Reptilien gehalten werden, die sich gelegentlich in Wasser aufhalten.

Einige Arten neigen dazu, Sand oder Steine aufzunehmen (Mineralstoffmangel?).

Für erwachsene weibliche Schildkröten und Echsen ist zur Vermeidung von Legenot im Bedarfsfall eine Eiablagemöglichkeit (geeigneter Bodengrund mit entsprechender Tiefe, Temperatur und Feuchtigkeit) bereitzustellen.

Grundsätzlich ist auf strikte Sauberkeit zu achten.

Zur jeder Terrarienausstattung gehört ein standfester Wasserbehälter (auch bei Wüstenbewohnern). Bei sich auch im Wasser aufhaltenden Reptilien muss dieser so groß dimensioniert sein, dass die Tiere baden können. Der Behälterrand ist hierbei so zu gestalten, dass die Tiere das Wasser ohne Schwierigkeit erreichen und verlassen können. Da die Tiere aus dem Behälter auch trinken, ist dieser ständig sauber zu halten und das Wasser mindestens einmal täglich zu wechseln.

Für Arten, die nicht aus Gefäßen trinken, ist ggf. eine Tropfvorrichtung erforderlich.

Reptilien müssen artgerecht und vielseitig gefüttert werden. Fütterungsfehler sind nur durch Aneignung von speziellem Fachwissen über die Bedürfnisse einzelner Arten zu vermeiden. Die Verfütterung größerer Mengen tierischen Eiweißes, aber auch von Tomaten und süßem Obst, an Pflanzenfresser (z.B. Landschildkröten, Afrikanischer Dornschwanz) ist meist nicht artgerecht, dies gilt zumeist auch für die alleinige Verfütterung von Fertigpräparaten. Viele

Reptilien benötigen zusätzliche Mineralstoff- und Multivitaminergaben (Artunterschiede beachten!). In Terrarien mit mehreren revierbildenden Tieren müssen mehrere Futterstellen ohne Sichtkontakt vorhanden sein.

Krankenstation-/Quarantäneeinrichtungen:

Kranke oder besonders scheue Tiere sind gesondert unterzubringen. Neuzugänge mit unbekanntem Gesundheitsstatus sind in einem Quarantänebereich abzusondern und zu beobachten sowie bei Bedarf zu behandeln.

Terrarien im Kranken- und Quarantänebereich sind so einzurichten, dass sie leicht zu reinigen und desinfizieren sind.

Für die Einrichtung empfiehlt sich saugfähiges Papier als Unterlage und geknülltes Papier oder Pappkartons als Deckung.

Gesellschaftshaltung:

Unter Handelsbedingungen ist eine Vergesellschaftung verschiedener Arten weitestgehend zu vermeiden.

Grundsätzlich dürfen nur untereinander verträgliche Arten mit gleichen Biotopansprüchen und Aktivitätsrhythmen sowie Tiere von annähernd gleicher Größe zusammen gehalten werden. Schildkröten sind getrennt von Echsen und Schlangen oder anderen Tieren zu halten.

Die gemeinsame Haltung von mehreren revierbildenden männlichen Tieren einer Art bedingt einen erhöhten Raumbedarf und besondere Ansprüche an die Gestaltung des Terrariums mit revierabgrenzenden Strukturen.

Bei einigen Arten ist - außer ggf. zur Paarung - eine Trennung von männlichen und weiblichen Tieren zur Vermeidung ständiger Belästigungen und Verletzungen erforderlich.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Reptilien - Raumbedarf:

Bei der Unterbringung werden die Voraussetzungen des Gutachtens

„**Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien**“ vom 10. Januar 1997 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) zugrundegelegt.

Auf die besonderen Anforderungen im Bereich Zoohandel (**Abschnitt III des Gutachtens**) wird hingewiesen. Die erleichterten Bedingungen hinsichtlich des Platzbedarfs gelten ausdrücklich nur für eine vorübergehende Unterbringung (nicht länger als 3 Monate). Dies ist anhand von Belegen nachzuweisen.

Von entscheidender Bedeutung ist eine optimale Hygiene, im Bedarfsfall sind die Tiere zu entwurmen. Die regelmäßige Überprüfung des Gesundheitsstatus incl. parasitologischer Kotuntersuchung bei Neuankömmlingen wird angeraten.

Besondere Anforderungen an die Haltung von aquatischen Schildkröten:

Etwa 20% (sog. Wasser-) bzw. 30 bis 50% (sog. Sumpfschildkröten) der Grundfläche muss als **leicht zugänglicher Landteil** gestaltet sein. Der temperierte (22 °C - 25 °C) Wasserteil muss eine Tiefe haben, die etwa der doppelten Rückenpanzerlänge der größten Schildkröte entspricht. In einem Aquaterrarium dürfen maximal so viele Schildkröten gehalten werden, dass höchstens 2/3 des Landteils belegt sind, wenn alle Tiere an Land sind. Erhebliche

Verunreinigungen durch Exkremete erfordern häufigen, je nach Besatzdichte und Tiergröße in der Regel täglichen Wasserwechsel und/oder eine leistungsfähige Filteranlage.

1.2.5 Amphibienhaltung:

Amphibien benötigen oft spezielle und sehr unterschiedliche Haltungsbedingungen, die hier nicht näher angesprochen werden können.

Grundsätzlich ist auf die Verträglichkeit der Tiere bei gemeinsamer Unterbringung zu achten, die Vergesellschaftung verschiedener Arten ist im Handelsbereich möglichst zu unterlassen. Die Tiere sind unter Beachtung der Verhältnisse im natürlichen Lebensraum artgemäß unterzubringen und zu ernähren (aquatische Tiere im Aquarium, semiaquatische in geeigneten Aquaterrarien, landlebende in Terrarien mit geeigneter Mindestausstattung und Klimatisierung).

Die Unterbringung von Fröschen in Kleinstgefäßen (Plastikbecher o.ä.) ist unzulässig.

1.2.6 Vogelverkaufsanlage:

Vogelkäfige sollen generell rechteckig sein (keine Rundkäfige - Ausnahme: Volieren ab einem Durchmesser von 2 m). Vergitterungen müssen der Größe der untergebrachten Tiere angemessen sein, aus nichtrostendem Material bestehen und dürfen für Psittaziden keinen Lack- oder Kunststoffüberzug haben. Weiße Käfiggitter sind nicht zulässig. Gitter von Papageien- und Sittichkäfigen müssen ausreichend stark und horizontal oder quadratisch verdrahtet (punktverschweißt) sein.

Der **Standort** der Käfige und Volieren muss hell und zugfrei gewählt werden.

Gleichzeitig ist auf einen ausreichenden Luftaustausch zu achten (keine voll verglasten Vitrinen).

Vogelkäfige müssen in einer Höhe von mindestens 70 cm aufgestellt (Ausnahme: Volieren) und dürfen für die Kundschaft nur von einer Seite einsehbar sein (Ausnahme: Käfige und Volieren mit einer Grundfläche von mindestens 1 m² müssen mindestens eine geschlossene Seite haben). Käfige müssen ausbruchsicher und der Verkaufsraum muss so gestaltet sein, dass entwichene Vögel leicht wieder eingefangen werden können.

Die Einstreu ist sauber zu halten. Bodenlebende Vögel müssen die Möglichkeit zum Scharren haben. Sitzstangen müssen der Größe der gehaltenen Vögel angepasst sein (der Fuß sollte die Stange etwa halb umfassen können) und unterschiedliche Durchmesser aufweisen. Ideal sind regelmäßig zu wechselnde Naturzweige (Obstbaumzweige von ungespritzten Bäumen). Für Finkenvögel und Weichfresser sind federnde Sitzstangen notwendig. In jedem Käfig müssen mindestens 3 Sitzstangen in unterschiedlichen Höhen und zueinander versetzt angebracht sein (Möglichkeit zum „Dreisprung“).

Im Bedarfsfall sind den Vögeln Schlafnester bzw. geeignetes Nistmaterial oder geeignete Höhlen zur Verfügung zu stellen.

Trinkgefäße sind mindestens täglich zu reinigen und mit frischem Trinkwasser zu füllen.

Wasser- und Futtergefäße sind so zu platzieren, dass sie möglichst sauber bleiben.

Vögel müssen hell untergebracht sein (mind. 200 Lux). Nachts muss eine Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein. Eine Möglichkeit zum „Sonnenbaden“ wird von vielen Arten gern genutzt.

Bei den meisten Arten ist eine Raumtemperatur von 15 bis 20 °C bei mittlerer Luftfeuchte (ca. 60 %) anzustreben, besondere Klimabedürfnisse (z.B. bei versch. Amadinenarten) sind zu berücksichtigen.

Vögeln muss täglich die Möglichkeit zum Baden gegeben werden (alternativ: Besprühen mit Wasser). Kranke und stark verängstigte Tiere müssen aus dem Verkaufsraum entfernt und andernorts untergebracht und versorgt werden.

Es dürfen nur etwa gleich große und untereinander verträgliche Arten zusammen gehalten werden.

In der Natur solitär lebende Arten müssen einzeln, sozial lebende Arten dürfen nicht einzeln untergebracht werden.

Untenstehend werden die speziellen Haltungsanforderungen zusammengefasst. Die in Gutachten vorgegeben Käfigmaße werden dargestellt. **Für den Zoohandel erscheint eine Vereinfachung bei Sicherstellung ausreichender Maße und Ausstattung sinnvoll (z.B. 100 cm Länge für Kleinvögel, 160 cm Länge für mittelgroße, geeignete Volieren für große Arten).**

Besondere Anforderungen an die Haltung von Kleinvögeln (Körnerfresser):

Zugrundegelegt wird das BML-Gutachten „**Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln - Teil 1 - Körnerfresser**“ vom 10. Juli 1996.

Auf die besonderen Anforderungen im Bereich Zoohandel (Abschnitt C 2.) wird hingewiesen.

Kanarienvögel: Bis zur Festlegung verbindlicher Vorgaben wird das o.g. Gutachten sinngemäß zugrundegelegt.

Käfigmaße: **Größe 1:** 80 (Länge) x 40(Breite) x 40 cm (Höhe) **Größe 2:** 100 x 50 x 50

Größe 3 120 x 50 x 50 **Größe 3L:** 120 x 80 x 50 **Größe 4:** 160 x 80 x 80 cm, **Größe 4S:** 160 x 80 x 50 cm **Größe 4H:** 160 x 80 x 120 cm.

Tiergrößen: Als grober Anhaltspunkt dürfen Tiere der Gesamtlänge (GL) **bis 15 / bis 20 / über 20 cm** in den Käfiggrößen **1 bzw. 3 bzw. 4** gehalten werden. Abweichende Vorgaben existieren für Lerchen-, Witwen-, Weber- und Sperlingsvögel sowie für **Prachtfinken** (bei letzteren **bis 13 cm GL Größe 1, über 13 cm GL Größe 3**). Zu den Einzelheiten s. Gutachten.

In diesen Käfigen dürfen **kurzfristig** (maximal 3 Monate, Nachweis!) **je nach Art 10 -30 Vögel der kleinen / 6 - 15 der mittelgroßen und 4 -6 Vögel der großen Arten** gehalten werden. Bei Dauer-haltung beziehen sich die Maße je nach Art (paarbildende/Schwarmvögel) auf 2 - 4 Vögel. Soweit aufgrund des Sozialverhaltens eine Schwarmhaltung möglich ist (Jungvögel/Schwarmvögel) ist die Käfiggrundfläche für 2-3 zusätzliche Vögel um 25% zu vergrößern.

Abweichend vom Grundsatz der Gruppenhaltung dürfen **unverträgliche Tiere** einzeln in Käfigen mit einer für die Paarhaltung ausreichenden Größe gehalten werden.

Bis zur Verabschiedung verbindlicher Vorgaben wird für sonstige Vogelarten folgendes festgelegt:

Besondere Anforderungen an die Haltung von Sonnenvögeln (z. B. Chinesische Nachtigallen) oder gleich großen Weichfressern mit vergleichbarem Sozialverhalten und Raumbedarf:

In einem Käfig der **Größe 3** (Mindestgröße) können maximal 6 dieser Vögel gehalten werden.

Für Weichfresser sind bevorzugt Kastenkäfige mit federnden Sitzstangen (bei empfindlichen Arten aus Weichholz) zu verwenden.

Besondere Anforderungen an die Haltung von solitär lebenden, unverträglichen Weichfressern:

Mindestgröße entsprechend Gutachten Körnerfresser (s.o.).

Besondere Anforderungen an die Haltung von Beos und starengroßen Weichfressern:

Die Vögel sollen nicht einzeln gehalten werden. Aufgrund der vorherrschenden Handaufzucht mit ggf. Fehlprägung auf den Menschen sind die Tiere vorsichtig aneinander zu gewöhnen.

Der Käfig muss eine Mindestgröße von 160 x 80 cm Grundfläche und 80 cm Höhe aufweisen. In einem solchen Käfig können auf Dauer 2 Vögel oder kurzfristig (3 Monate) 4 verträgliche Vögel gehalten werden.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Wellen- und Nymphensittichen

Bis zur Festlegung verbindlicher Vorgaben wird das BML-Gutachten „**Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien** vom 10. Januar 1996 sinngemäß zugrundegelegt.

Auf die besonderen Anforderungen im Bereich Zoohandel (Abschnitt B 2.) wird hingewiesen. Der Käfig muss eine **Mindestgröße von 100 x 50 cm Grundfläche und 50 cm Höhe** für **Wellensittiche** aufweisen. **Nymphensittiche** sollten in **mindestens 80 cm hohen Käfigen** gleicher Grundfläche gehalten werden. Die längslaufende oder quadratische Verdrahtung (vorzugsweise verchromt bzw. Edelstahl, punktverschweißt) muss mindestens die vordere und hintere Längsseite des Käfigs umschließen (Klettermöglichkeit), die ausschließlich längslaufende Befestigung von direkt oder versetzt übereinander angebrachten Sitzstangen ist nicht zulässig. Wegen der Einzelheiten wird auf Abschnitt II A des Gutachtens verwiesen.

Wellensittiche: In einem solchen Käfig können maximal 4 erwachsene bzw. 8 Jungvögel unter Beachtung der sonstigen Maßgaben des Gutachtens gehalten werden.

Nymphensittiche: In einem solchen Käfig können 2 erwachsene bzw. maximal 4 Jungvögel unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des Gutachtens gehalten werden.

Für 2-3 zusätzliche Tiere Erhöhung der Fläche um 25%.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Großsittichen oder Papageien:

Zugrundegelegt wird. das BML-Gutachten „**Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien** vom 10 Januar 1996.

Auf die besonderen Anforderungen im Bereich Zoohandel (Abschnitt B 2.) wird hingewiesen. Soweit ein doppelter Besatz vorliegt, ist für den Kunden deutlich erkennbar zu machen, dass dieser Besatz nur vorübergehend im Handel zulässig ist.

Die Haltung von Großpapageien (Amazonenarten, Graupapageien u.ä.) in früher gebräuchlichen, hochformatigen Kleinkäfigen mit kleiner Grundfläche (meist ca. 50x50 cm) ist ausdrücklich unzulässig! Zur Verwendung von Käfigen mit runder Bodenfläche s. oben.

Die genannten Großpapageienarten mit einer Körperlänge bis zu 40 cm sind in einer entsprechend ausgestatteten Einrichtung mit den Mindestmaßen **2 x 1 x 1 m** unterzubringen. Günstiger sind Käfige/Volieren mit einer Höhe von **2 m**.

Der Verkauf von inländischen Nachzuchtieren ist zu bevorzugen, eine Fehlprägung der Tiere auf den Menschen ist zu vermeiden. Soweit Wildfänge angeboten werden - insbesondere Amazonen, Graupapageienarten und Langflügelpapageien (Mohrenkopfpapagei u.a.) - ist darauf zu achten, dass es sich erkennbar um Jungtiere handelt. Sehr scheue/gestresste Tiere dürfen nicht präsentiert werden.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Aras und großen Kakadus:

Die Haltung dieser Tiere in Käfigen ist grundsätzlich abzulehnen. Bezüglich der erforderlichen Volierenmaße und Ausstattung wird auf das Gutachten verwiesen. Die Mindestgröße der Voliere beträgt **3 x 1 x 2 m**, besonders für große Ara-Arten sind noch höhere Volieren günstig.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Zwergwachteln:

Der Käfig muss eine Mindestgröße von 4000 cm² (z. B. 80 x 50 cm) Grundfläche und 50 cm Höhe aufweisen. In einem Käfig dieser Größe können maximal 1 Hahn mit 2 Hennen gehalten werden. Der Wachtelkäfig ist mit Steinen, Wurzeln, Korkrinde, Heu etc. zu gestalten. Die Dachfläche ist nach innen abzupolstern (alternativ elastisches, enges Maschengeflecht). Die Tiere benötigen eine Scharfläche und eine nach oben geschlossene Versteckmöglichkeit mit reduzierter Lichtintensität.

1.2.7 Kleinsäugerhaltung:

Vergitterungen müssen grundsätzlich aus nichtrostendem Material ohne Lack- oder Kunststoffüberzug bestehen. Die Gitterweite muss so gewählt werden, dass ein Entweichen oder Hängenbleiben der darin gehaltenen Tiere ausgeschlossen ist.

Boden und Einstreu müssen in ausreichend sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein. Die Haltungseinrichtung muss dreidimensional strukturiert (bei kletternden Tieren z. B. Klettergerüst etc.) sein. Bewegungsaktiven Arten (v.a. Hamster, Rennmäuse) sollen zusätzlich geeignete, nicht verletzungsträchtige Laufräder angeboten werden (Aufhängung an der hinteren Achse, Rückseite geschlossen, vorne vollständig offen, keine Streben!). Den Tieren müssen ausreichend Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln etc. angeboten werden. Nachtaktiven Tieren (z.B. Hamster, Chinchillas, Ratten, Mäuse) sind so viele Rückzugsmöglichkeiten anzubieten, dass alle Tiere eines Käfigs gleichzeitig schlafen können. Käfige für solche Tiere sind an einem ruhigen Platz bei gedämpfter Beleuchtung aufzustellen. Lärm, Erschütterungen oder sonstige Störungen sind zu vermeiden.

Bei Nagetieren und Kaninchen muss ständig unbehandeltes Nagematerial in Form von Holz, Zweigen etc. zur Verfügung stehen. Für nestbauende Tierarten muss reichlich Nestbaumaterial (z. B. Heu oder Stroh) vorhanden sein.

Wasser in Trinkwasserqualität muss für die Tiere in Hängeflaschen oder standfesten offenen Gefäßen ständig verfügbar sein. Trinkgefäße sind täglich zu reinigen und mit frischem Wasser zu befüllen. Wasser- und Futtergefäße sind so zu platzieren, dass sie möglichst nicht verschmutzt werden.

Bei handelsüblichen Kleinsäugerarten ist eine Umgebungstemperatur im Bereich von 18 bis 20 °C anzustreben, die relative Luftfeuchte sollte bei 60 % liegen. Bei verglasten oder anderweitig geschlossenen Haltungseinrichtungen müssen die Belüftungsflächen so

angeordnet sein, dass ein ausreichender Luftaustausch ohne Zugluftbildung gesichert ist. Vorteilhaft sind seitliche Lüftungsmöglichkeiten in ca. 8 bis 10 cm Höhe über dem Boden. Es dürfen außer den gegen Artgenossen unverträglichen Arten (z.B. Goldhamster), nur Kleinsäuger einer Art in sozialen Gruppen gehalten werden (Ausnahme s. unten). Käufer von albinotischen Tieren (Weiße Mäuse/Ratten/Kaninchen u.a.) sind auf die erhöhte Lichtempfindlichkeit dieser Tiere hinzuweisen (Gefahr der Erblindung durch direktes Sonnenlicht).

Für die Haltung von Wildsäugetieren sind die Vorgaben des **Gutachtens über die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996** zu beachten. Aufgrund des vorgegebenen Raumbedarfs ist die Haltung der meisten Wildtiere in üblichen Käfigen nicht möglich. Kunden sind ggf. entsprechend zu beraten. Für übliche Haussäugetiere existieren bislang keine verbindlichen Vorgaben für den Zoohandel, die untenstehenden Angaben erfolgen vorbehaltlich einer zukünftigen verbindlichen Regelung:

Besondere Anforderungen an die Haltung von Zwergkaninchen:

Aufgrund der damit verbundenen Gesundheitsprobleme ist eine übermäßige Verzweigung bei gleichzeitiger extremer Rundköpfigkeit und Kurzhorigkeit zu vermeiden.

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 5000 cm² (z. B. 120 x 60 cm) Grundfläche und 50 cm Höhe aufweisen. Sinnvoll ist der Einbau von Unterschlupfen - z.B. eines quer an einer Schmalseite angebrachten, ca. 20 cm breiten Bretts in ca. 15 cm Höhe (gleichzeitig 2. Ebene).

In einer solchen Einrichtung können bis zu 2 ausgewachsene Tiere oder 5 Jungtiere gehalten werden, sofern die Tiere verträglich sind. In größeren Haltungseinrichtungen können entsprechend mehr Tiere untergebracht werden. In **Großanlagen** mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten ist auch die gemeinsame Haltung von jeweils mehreren Kaninchen und Meerschweinchen möglich. Die Abgabe von Kaninchen und Meerschweinchen zur gemeinsamen Haltung beim Kunden sollte unterbleiben (ausgenommen größere Gruppenhaltung im Gehege). Begründung: Große Unterschiede im Verhalten (z.B. ausgeprägte akustische Kommunikation, d.h. Verständigung durch verschiedene Pfeiftöne beim Meerschweinchen). Insbesondere ältere Kaninchen benötigen eine gewisse Distanz von Artgenossen. Meerschweinchen suchen als sehr soziale Tiere dagegen eher direkten Körperkontakt. Dies führt regelmäßig zu Konflikten. Geschlechtsreife männliche Tiere sind oft sexuell extrem aufdringlich.

Zur Kaninchenhaltung siehe auch im Internet:

<http://www.mlz.baden-wuerttemberg.de/mlz/allgemein/Kaninchenmerkblatt.pdf>

Besondere Anforderungen an die Haltung von Meerschweinchen:

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 4000 cm² (z. B. 80 x 50 cm) Grundfläche und 40 cm Höhe aufweisen. In einer solchen Einrichtung können bis zu 4 ausgewachsene Tiere oder 8 Jungtiere gehalten werden, sofern die erwachsenen Böcke untereinander verträglich sind. In größeren Haltungseinrichtungen können entsprechend mehr Tiere untergebracht werden.

Meerschweinchen sind bevorzugt paarweise oder in Gruppen verträglicher Tiere zu halten.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Hamstern:

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 2000 m² (z. B. 50 x 40 cm) Grundfläche und 40 cm Höhe aufweisen. Wichtig ist eine ausreichende Strukturierung

(Klettermöglichkeit). Geschlossene Laufräder ohne Frontstreben (Verletzungsgefahr!) sind sinnvoll. In einer Einrichtung dieser Größe können maximal ein geschlechtsreifer Goldhamster, ein Paar ausgewachsene Zwerghamster oder bis zu 10 Jungtieren gehalten werden. Die Einrichtung ist mindestens 10 cm tief einzustreuen. Auf die nachtaktive Lebensweise sowie die Aggressivität erwachsener Tiere ist hinzuweisen.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Mäusen:

Haltungseinrichtung wie bei Hamstern. In einer Einrichtung dieser Größe kann maximal 1 Wurf untereinander verträgliche Jungtiere (mit oder nach dem Absetzen ohne Muttertier) oder eine sozial verträgliche Gruppe aus mehreren erwachsenen Weibchen, ggf. mit einem erwachsenen Bock gehalten werden (Höchstzahl: 10 Tiere).

Besondere Anforderungen an die Haltung von Ratten:

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 4000 cm² (z. B. 80 x 50 cm) Grundfläche und 50 cm Höhe aufweisen. In einer Einrichtung dieser Größe können maximal 4 ausgewachsene Tiere vorzugsweise in gleichgeschlechtlichen Gruppen verträglicher Tiere gehalten werden. In größeren Haltungseinrichtungen können entsprechend mehr Tiere untergebracht werden.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Gerbilen (Meriones und ähnliche Arten):

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 4000 cm² (z. B. 80 x 50 cm) Grundfläche und 50 cm Höhe aufweisen. In einer Einrichtung dieser Größe kann 1 Paar ggf. mit den jeweiligen Jungtieren (bis zur Geschlechtsreife) gehalten werden. Geschlechtsreife Tiere sind paarweise zu halten. Die Einstreutiefe muss mindestens 10 cm betragen. Ein Sandbad und Grabmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Das Einsetzen einzelner fremder Tiere in einen Familienverband ist nicht möglich. Das Anbringen eines geeigneten Laufrads erscheint sinnvoll.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Streifenhörnchen, Degus und ähnlichen Wildsäugetieren:

Aufgrund der Ansprüche und des zweifelhaften Domestikationsgrads dieser Tiere erscheint die Tiergerechtigkeit eine Haltung in üblichen Käfigen (wie bei Chinchillas, s. unten) zumindest ungünstig. Nach o.g. Säugetiergutachten wird für Hörnchen eine Käfiggrundfläche von mindestens 1 m² bei

1,5 m Höhe gefordert. Für Streifenhörnchen muss mindestens die Käfigfrontseite quer oder quadratisch vergittert sein und einen Gitterstab- bzw. Maschenabstand von etwa 13 mm aufweisen, weiterhin sind ein Schlafkasten und Kletteräste erforderlich. Die Tiere haben ein großes Bewegungsbedürfnis, erwachsene Streifenhörnchen sind unverträglich gegen Artgenossen.

Degus benötigen insbesondere ständig Nagematerial. Käfige mit Kunststoffwannen sind für Degus auf Dauer nicht geeignet. Für Nager dieser Größe fordert das Säugetiergutachten eine Käfigmindestfläche von 3 - 4 m² pro Kleingruppe. Haltungsanforderungen ansonsten ähnlich wie bei Chinchillas.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Chinchillas:

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 5000 m² (z. B. 100 x 50 cm) Grundfläche und 100 cm Höhe* aufweisen. In einer Einrichtung dieser Größe können 2 ausgewachsene Tiere (Paar) oder bis zu 4 Jungtiere eines Wurfs nach dem Absetzen gehalten werden. In größeren Haltungseinrichtungen können entsprechend mehr Tiere untergebracht werden.

Die Einrichtung bedarf einer dreidimensionalen Raumgestaltung mit Sitzbrettern in unterschiedlicher Höhe und Schlupfhöhlen. Täglich ist den Tieren ein Sandbad (spezieller, sehr feiner Badesand für Chinchillas, normaler Sand/Vogelsand o.ä. ist ungeeignet) anzubieten. Chinchillas sind vor Lärm, Hitze und hoher Luftfeuchtigkeit zu schützen! Kaufinteressenten sind auf die nachtaktive Lebensweise sowie die besonderen Ernährungsbedürfnisse (Heu + rohfaserreiches Spezialfutter „Chinchillapellets“!) von Chinchillas hinzuweisen.

**entsprechend Europaratsempfehlungen in Bezug auf Pelztiere, Anhang E, vom 22.06.1999*

1.2.8 Sonstige Tierarten:

Besondere Anforderungen an die Haltung von Frettchen:

Frettchen sind nur bedingt als Heimtiere geeignet, Kunden sind auf die Haltungsansprüche sowie den artspezifischen Geruch hinzuweisen.

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 0,75 m² (z. B. 150 x 50 cm) Grundfläche und 100 cm Höhe aufweisen. In einer Haltungseinrichtung dieser Größe können 2 erwachsene Tiere oder maximal 4 Jungtiere gehalten werden. Die Einrichtung bedarf einer dreidimensionalen Raumgestaltung mit Schlafhöhle, Klettergelegenheit und Liegeflächen in verschiedenen Höhen.

Hunde/Katzen:

Auf die Haltung von Hunden und Katzen im Zoofachhandel sollte möglichst verzichtet werden. Der Vermittlung von Interessenten an geeignete Züchter (keine Massenzuchten/ Tierhändler!) ist der Vorzug vor dem Anbieten dieser Tiere im Zoofachgeschäft zu geben. Haltungsanforderungen sind im Einzelfall mit dem zuständigen Veterinäramt festzulegen.

Die Haltung von **Primaten** (Alt- und Neuweltaffen, Halbaffen) in Liebhaberhand ist abzulehnen.

Neben den nur schwer bzw. gar nicht erfüllbaren Haltungsansprüchen dieser Tiere besteht für den Pfleger eine erhebliche Gefährdung durch die Aggressivität erwachsener Affen sowie durch Zoonosen (auf den Menschen übertragbare Erkrankungen).

Wirbellose Tiere: Die Unterbringung von Vogelspinnen, Skorpionen u.ä. in Plastikkleingefäßen ist nicht zulässig - Ausnahme: Junge Nachzuchttiere bei Sicherstellung geeigneter Ausstattung (Rückzugsmöglichkeit) und Belüftung. Größere Spinnen sind in belüfteten Terrarien mit einer Versteckmöglichkeit unterzubringen. Für kletternde Arten sind Äste oder anderes geeignetes Material bereitzustellen.

Wirbellose Tiere sind grundsätzlich ihren Ansprüchen entsprechend zu pflegen. Diese Ansprüche können durchaus hoch, z. Tl. extrem hoch sein. Die Haltung von Tieren wie Cephalopoden oder Dekapoden (Kopffüßler/Zehnfußkrebse) sollte Spezialisten vorbehalten bleiben.

1.3 Transport von Tieren:

Tiere sind in geeigneten Behältnissen so zu transportieren, dass Schmerzen, Leiden und Schäden, starke Erregung sowie größere Klimaschwankungen und Erschütterungen möglichst vermieden werden. Transportzeiten sind durch geeignete Maßnahmen so kurz wie möglich zu halten.

Die Bestimmungen der *Verordnung (EG) Nr. 1/2005* sowie der nationalen *Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)* sind einzuhalten.

1.4 Sonstige Bestimmungen und Hinweise:

Unterbringung von Urlaubs-/Pensionstieren

Die Unterbringung von Urlaubs-/Pensionstieren **im Bereich der Verkaufsanlage** ist nicht zulässig, auf die Haltung von Privattieren in diesem Bereich sollte verzichtet werden. Für solche Tiere sind grundsätzlich die Voraussetzungen der o.g. Gutachten voll zu erfüllen.

Die gewerbsmäßige Haltung von Pensionstieren ist erlaubnispflichtig (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a TierSchG).

Tierseuchenrecht, sonstige veterinärrechtliche Regelungen:

Die Vorgaben des Tierseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Die Zucht, der Handel mit oder die Abgabe von Papageienvögeln unterliegt wegen der sog. "Papageienkrankheit" besonderen Bestimmungen (Psittakose-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung). Die Tiere müssen vorschriftsmäßig beringt sein. Für alle gehaltenen Papageienvögel ist eine Buchführung für erforderlich (Dokumentation von Aufnahme- und Abgabedatum, ggf. Besitzer mit Anschrift und Telefonnummer, Ringnummern der Vögel). Mitarbeiter sind auf die typischen Krankheitszeichen der Chlamydiose (Psittakose/Ornithose) bei Tier und Mensch hinzuweisen!

Bei einem Ausbruch oder im Verdachtsfall sind die Tiere abzusondern. Eine Anzeigepflicht für die Chlamydiose besteht nicht mehr, das zuständige Veterinäramt sollte aber benachrichtigt werden!

Beseitigung toter Tiere:

Anfallende tote Tiere sind gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Vorgaben für die Einfuhr/das Verbringen von Tieren sind geregelt in der sog. *Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung*.

Natur-/Artenschutz:

Auf die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften wird hingewiesen.

Für alle Tiere, die artenschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegen, sind die erforderlichen Nachweise bereitzuhalten. Bezüglich der Festlegung von Anforderungen an Haltung und Handel ist die zuständige Artenschutzbehörde zu beteiligen.

Kennzeichnung/Aufzeichnungen

Soweit aufgrund von Rechtsvorgaben (Tierseuchenrecht/Artenschutz) vorgeschrieben, müssen Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Über Zukauf und Abgabe solcher Tiere ist vorschriftsgemäß Buch zu führen. Weitere Aufzeichnungen (z.B. Todesfälle, Behandlungen) können ggf. im Rahmen der Erlaubniserteilung gefordert werden.

Anlage - Vorgaben für Antragstellung und Erlaubniserteilung gemäß Anl. 6 AVV TierSchG

Erforderliche Angaben für die Beantragung einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes für den Bereich Zoofachhandel

Stand: **August 2011**

Rechtsgrundlage: Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) - TierSchG

Erlaubnispflicht für gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 b TierSchG

1. **Der Handel mit Wirbeltieren ist an die Benennung einer verantwortlichen Person im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TierSchG gebunden.** Bei Abwesenheit dieser Person und für den Fall, dass keine weitere(n) sachkundige(n) Person(en) im Sinne von § 11 Abs. 5 vorhanden ist/sind, dürfen keine Wirbeltiere abgegeben werden. Antragsteller/Verantwortliche Person(en) ist/sind (Name, Anschrift, ggf. Angabe des Zuständigkeitsbereichs):

.....
.....
.....

Nachweis der Sachkunde durch:
Berufsausbildung/berufliche Tätigkeit als
(jeweils mit Angabe der Zeitdauer)

ggf. Prüfung am

Nachweis der Zuverlässigkeit durch:
(ggf. Zeugnisse beifügen)

als Stellvertreter im Sinne von § 11 Abs. 5 TierSchG benannt wird:
.....
.....
Berufsausbildung/berufliche Tätigkeit als
oder sonstige Qualifikation.....
.....

2. **Die Erlaubnis wird beantragt für folgende Räumlichkeiten:**
(Beschreibung/Planunterlagen beifügen).....
.....

3. **Beabsichtigt ist der Handel mit folgenden Tierarten/-kategorien (jeweils Gattung und Höchstzahl, ggf. gesonderte Liste beifügen):**

.....
.....

4. Ort, Datum Unterschrift

- Tierverzeichnis -

**Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb
eines Zoofachgeschäfts**

Innerhalb der nachfolgenden Kategorien sind die vorgesehenen Gattungen und Höchstzahlen möglichst genau zu benennen:

1. Fische: Süßwasserzierfische, Warmwasser.
2. Fische: Süßwasserzierfische, Kaltwasser.
3. Fische: Meerwasser.
4. Reptilien: Echsen (außer Krokodilen und Brückenechsen)
Schlangen (außer Giftschlangen)
Giftschlangen
Schildkröten (außer Schnapp- und Geierschildkröten)
5. Vögel: Kleinvögel (Kanarienvögel, Prachtfinken und andere Körnerfresser),
Sonnenvögel und gleich große Weichfresser mit vergleichbarem
Sozialverhalten und Raumbedarf, solitär lebende unverträgliche
Weichfresser, Beos und andere starengroße Weichfresser,
Wellensittiche, Nymphensittiche und andere Sittiche, Agaporniden und
andere kleine Papageien, Mohrenkopf- u.a. Langflügelpapageien,
Graupapageien (Timneh-/Kongo-), Papageien in Amazonengröße,
Kakadus, Aras, Wachteln, Ziertauben
6. Kleinsäuger: Zwergkaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Farb- und Albinoratten,
Farb- und Albinomäuse, Gerbils, Streifenhörnchen, Chinchillas, sonstige
Nagetiere,
7. Fleischfresser: (Hunde, Katzen, Frettchen)
8. Andere: Amphibien, wirbellose Tiere, sonstige Tiere